



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Dominique Corminboeuf / Rose-Marie Rodriguez

QA 3096.12

Fakturierung der Kosten für den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis

I. Anfrage

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands der Orientierungsschule des Broyebezirks ist zusammengetreten, um Einsicht zu nehmen in das Budget der OS für das Jahr 2013. Darin ist ein Betrag von 18 000 Franken aufgeführt, der zur Deckung der Schulkosten von Schülerinnen und Schülern bestimmt ist, die eine Schule in einem anderen Schulkreis besuchen, mit anderen Worten die in der Orientierungsschule eines anderen Schulkreises oder eines anderen Bezirks unseres Kantons zur Schule gehen. Einige Orientierungsschulen stellten der Orientierungsschule des Broyebezirks für die betreffenden Schülerinnen und Schüler bisher jeweils Beträge zwischen 6000 und 8000 Franken pro Schüler und Schuljahr in Rechnung.

- > Gemäss Artikel 8 des Schulgesetzes von 1985 besuchen die Schüler die Schule des Schulkreises, dem ihr Wohnsitzort angehört.
- > In Artikel 9 dieses Gesetzes ist vorgesehen, dass ein Schulinspektor einem Schüler aus sprachlichen oder anderen Gründen erlauben kann, die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, wenn das Interesse des betreffenden Schülers dies erfordert.
- > Und schliesslich wird in Artikel 10 des Schulgesetz von 1985 festgelegt, dass die Gemeinden, die einen Schüler in ihren Schulkreis aufnehmen, im Falle eines Schulkreiswechsels von den Gemeinden des Schulkreises, in dem der Schüler seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, eine angemessene Beteiligung an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb ihrer Schule verlangen können.

Diese Regelung erscheint heute unklar und unfair, besonders gegenüber den Orientierungsschulen in den Randregionen unseres Kantons. Denn bis vor wenigen Jahren begnügten sich einige OS-Direktionen damit, für die Beteiligung der Eltern an diesem Schulbesuch ausserhalb des Schulkreises keine Rechnung auszustellen oder nur verhältnismässig bescheidene Beträge in Höhe von 1200 bis 3000 Franken pro Schüler und Schuljahr in Rechnung zu stellen. Da sich jedoch die fakturierten Kosten zwischen 6000 und 8000 Franken pro Schüler belaufen, wird die Differenz im Broyebezirk vom OS-Verband übernommen. Angesichts der Tatsache, dass die administrativen Kosten für einen Schüler schätzungsweise 1200 bis 3000 Franken betragen, scheint es, dass gewisse Direktionen etwas gesalzene Rechnungen ausstellen. Dies könnte den Verdacht aufkommen lassen, dass die tatsächlichen Kosten eher willkürlich berechnet werden.

Daher ersuchen wir den Staatsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was versteht der Staatsrat unter einer angemessenen Beteiligung an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Schule?

2. Ist sich der Staatsrat bewusst, wie unterschiedlich und willkürlich die Schulkosten für den Besuch einer Schule ausserhalb ihres Wohnortes in Rechnung gestellt werden?
3. Hat der Staatsrat die Absicht, die Frage der Fakturierung dieser Kosten im Entwurf für das neue Schulgesetz, der derzeit erarbeitet wird, klarer zu regeln?
4. Ist sich der Staatsrat bewusst, dass die Verbände von OS, die in den Randregionen des Kantons gelegen sind und Förderprogramme wie Sport-Kunst-Ausbildung nicht anbieten können, nicht nur einen Teil ihrer Schüler verlieren werden, sondern zudem mit der willkürlichen Fakturierung der Schulkosten der betreffenden Schüler konfrontiert sein werden?
5. Ist der Staatsrat gewillt, per Verordnung entweder einen transparenten jährlichen Pauschalbetrag, der die tatsächlichen betrieblichen Kosten für einen einzelnen Schüler abdeckt, oder eine Preisspanne festzulegen, damit diese Kosten fair und tragbar bleiben und den tatsächlichen Kosten für die Aufnahme eines Schülers aus einem anderen OS-Verband entsprechen?

Wir erwarten, dass der Staatsrat unsere Anfrage innerhalb der gesetzlichen Frist beantwortet.

20. November 2012

II. Antwort des Staatsrats

Artikel 10 SchG (SGF 411.0.1) lautet vollständig wie folgt:

Im Falle eines Schulkreiswechsels können die Gemeinden, die einen Schüler in ihren Schulkreis aufnehmen, von den Gemeinden des Schulkreises, in dem der Schüler seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, eine angemessene Beteiligung an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb ihrer Schule, mit Ausnahme ihres Anteils an den gemeinsamen Schulkosten, verlangen.

Der letzte Teil des Satzes – mit Ausnahme ihres Anteils an den gemeinsamen Schulkosten – fehlt im Text der Anfrage der Grossratsmitglieder Corminboeuf und Rodriguez, ist aber wichtig. Denn im Anschluss an diese parlamentarische Anfrage bat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) am 22. November die Orientierungsschule des Broyebezirks um genauere Angaben zu den erwähnten Rechnungen. Am 10. Dezember erhielt die Direktion die verlangten Unterlagen. Daraus wurde klar ersichtlich, dass der OS des Broyebezirks Lohnkosten des Lehrpersonals in Rechnung gestellt wurden, die zu den «gemeinsamen Schulkosten» gehören (diese sind in Art. 94 SchG für die OS definiert) und daher gemäss dem oben zitierten Artikel 10 SchG nicht in Rechnung gestellt werden dürfen. Die EKSD teilte daraufhin am 19. Dezember der OS des Broyebezirks das Ergebnis ihrer Abklärungen mit. Die Lösung für das von den beiden Grossratsmitgliedern angesprochene Problem liegt somit in der Kontrolle der Rechnungen, die eine OS von einer anderen Schule erhält oder einer anderen OS zustellt. Der Staatsrat kann es nur begrüssen, wenn die OS-Verbände künftig ihre Praxis vereinheitlichen, zumal dies in ihrer Zuständigkeit liegt und sie diese aufgrund ihrer Autonomie selber regeln können.

Der Staatsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Was versteht der Staatsrat unter einer angemessenen Beteiligung an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Schule?

Der Grosse Rat legte im Schulgesetz von 1985 grundsätzlich eine angemessene Beteiligung an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Schule fest, mit Ausnahme des Anteils an den gemeinsamen Schulkosten. Daher dürfen die «gemeinsamen Schulkosten» (diese sind in Art. 94 SchG für die OS definiert) nicht in Rechnung gestellt werden. Im Übrigen hat die EKSD am 22. Februar 1993 eine Empfehlung darüber herausgegeben, welche Elemente für eine «angemessene Beteiligung» berücksichtigt werden können und welche nicht. Diese Empfehlung wird den Gemeinden mitgeteilt, die sich bei der EKSD erkundigen, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Die EKSD rät den Gemeinden jeweils stets, eine genaue Abrechnung der in Rechnung gestellten Kosten zu verlangen und diese gegebenenfalls anzufechten.

2. Ist sich der Staatsrat bewusst, wie unterschiedlich und willkürlich die Schulkosten für den Besuch einer Schule ausserhalb ihres Wohnortes in Rechnung gestellt werden?

Die Fakturierungen und die Zahlungen werden von den Gemeindeverbänden bestimmt, die ihre Autonomie nutzen können, um ihre Praxis zu vereinheitlichen und gegebenenfalls willkürlich oder fälschlich in Rechnung gestellte Beträge anzufechten.

3. Hat der Staatsrat die Absicht, die Frage der Fakturierung dieser Kosten im Entwurf für das neue Schulgesetz, der derzeit erarbeitet wird, klarer zu regeln?

Im Schulgesetzentwurf vom 18. Dezember 2012 schlägt der Staatsrat in Artikel 15 folgenden Wortlaut vor:

Bei einem Schulkreiswechsel können die Gemeinde oder die Gemeinden des Schulkreises, die ein Schulkind aufnehmen, die durch diesen Schulkreiswechsel bedingten Mehrkosten der oder den Gemeinden des Schulkreises, in dem das Schulkind seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, ganz oder teilweise in Rechnung stellen. Den Rahmen dafür legt der Staatsrat fest.

In der Botschaft wird dazu erläutert:

Die Aufnahme eines Schulkindes erzeugt bei den Gemeinden des betreffenden Schulkreises Mehrkosten. Die Gemeinden können daher diese Mehrkosten oder einen Teil davon der Gemeinde in Rechnung stellen, in der das betreffende Kind seinen Wohnort oder ständigen Aufenthalt hat.

Um die Unterschiede unter den Gemeinden zu verringern, legt der Staatsrat in Absprache mit den Gemeinden die Höchstbeiträge fest. Die anrechenbaren Kosten betreffen einzig die aus der Einschulung des Kindes entstehenden Mehrkosten. Wie bei den Kosten für Kinder von Migrantinnen und Migranten sollten sich diese Kosten auf folgende Posten beschränken:

- die Kosten des abgegebenen Schulmaterials, abzüglich der Gebühr, die bei den Eltern erhoben wird;
- die Kosten für die Teilnahme an gewissen Veranstaltungen (Ausflüge, Schulreisen, Landschulwochen, Sporttage, Lager, kulturelle Aktivitäten), abzüglich der von den Eltern verlangten Beiträge;
- allfällige Kosten für logopädische, psychologische und psychomotorische Leistungen,

abzüglich der kantonalen Beiträge.

Die übrigen Kosten (Lohnkosten des Lehrkörpers, allgemeine Gebäudekosten, Kosten der Schulverwaltung) gehören nicht zu den Mehrkosten.

Allfällige Unstimmigkeiten unter den Gemeinden werden gemäss Artikel 90 über die Verwaltungsstreitigkeiten geregelt.

Die Höchstbeträge werden also per Verordnung festgelegt.

- 4. Ist sich der Staatsrat bewusst, dass die Verbände von OS, die in den Randregionen des Kantons gelegen sind und Förderprogramme wie Sport-Kunst-Ausbildung nicht anbieten können, nicht nur einen Teil ihrer Schüler verlieren werden, sondern zudem mit der willkürlichen Fakturierung der Schulkosten der betreffenden Schüler konfrontiert sein werden?**

Die OS müssen keine willkürlich ausgestellten Rechnungen hinnehmen. Im Übrigen ist im Schulgesetzentwurf vorgesehen, dass der Staatsrat Höchstbeträge festlegt. Ausserdem wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die das SKA-Förderprogramm nutzen können, relativ gering bleiben. Und schliesslich wäre dies ein Thema dass die Gemeindeverbände untereinander besprechen können, wenn sie dies wünschen, etwa um den Grundsatz einer pauschalen Berechnung festzulegen oder auf die Fakturierung gewisser Kosten zu verzichten.

- 5. Ist der Staatsrat gewillt, per Verordnung entweder einen transparenten jährlichen Pauschalbetrag, der die tatsächlichen betrieblichen Kosten für einen einzelnen Schüler abdeckt, oder eine Preisspanne festzulegen, damit diese Kosten fair und tragbar bleiben und den tatsächlichen Kosten für die Aufnahme eines Schülers aus einem anderen OS-Verband entsprechen?**

Siehe die Antwort auf die Frage 3.

19. Februar 2013